

Az.: 3 B 476/13
3 L 1498/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Aufenthaltserlaubnis und Abschiebung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 21. Januar 2014

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. September 2013 - 3 L 1498/12 - wird mit den nachfolgenden Maßgaben zurückgewiesen: Die Abschiebung des Antragstellers ist nur mit Betreuung durch einen Facharzt für Psychiatrie oder Psychotherapie ab Beginn der Abschiebungsmaßnahme und ausreichender Sicherheitsbegleitung während des Fluges gestattet; der Antragsteller ist nach Ankunft auf dem Zielflughafen einem entsprechenden Facharzt zu übergeben.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist unter Festlegung der im Tenor angegebenen Maßnahmen zurückzuweisen. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf die das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 1 und 3 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Leipzig dem Antragsteller zu Unrecht einstweiligen Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Ablehnung seinen Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis versagt hat.
- 2 Das Verwaltungsgericht Leipzig ist davon ausgegangen, dass dem Antragsteller weder einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO noch nach § 123 VwGO zu gewähren sei. Während der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO unstatthaft sei, weil der seinem Rechtsschutzbegehren zugrunde liegende Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vom 12. Januar 2012 keine Fiktionswirkungen nach § 81 Abs. 3, 4 AufenthG auszulösen vermöge, sei der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO unbegründet, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen. Es fehle jedenfalls an einem Anordnungsanspruch. Der Antragsteller habe nicht glaubhaft gemacht, dass ihm der allein geltend gemachte Anspruch auf Erteilung

einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zustehe. Die von ihm hierfür geltend gemachte Erkrankung begründe kein rechtliches Ausreisehindernis in diesem Sinne. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot scheide aus, weil die Antragsgegnerin wegen ihrer Bindung gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG an die asylrechtliche Entscheidung keinen diesbezüglichen Abschiebungsschutz gewähren dürfe; der Antragsteller müsse etwaige Änderungen der für die damalige Beurteilung maßgeblichen Sachlage ggf. gegenüber dem Bundesamt vorbringen. Es läge aber auch keine Reiseunfähigkeit im engeren bzw. im weiteren Sinne vor. Weder sei glaubhaft gemacht, dass sich der Gesundheitszustand des Antragstellers durch den Transport wesentlich verschlechtere oder eine Lebens- und Gesundheitsgefahr transportbedingt entstehen würde, noch, dass sich sein Gesundheitszustand durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtere. Zwar sei durch die Bescheinigungen des behandelnden Arztes M..... mehrfach erklärt worden, dass eine Reisefähigkeit auf Grund der Schwere der Symptomatik nicht gegeben sei. Das von dem behandelnden Arzt diagnostizierte große Risiko einer Eigengefährdung durch Suizidalität reiche aber nicht aus, denn abgesehen davon, dass die den ärztlichen Bescheinigungen zu Grunde liegende Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung grundlegende Mängel aufweise, gebe es vielfache Möglichkeiten, durch begleitende Maßnahmen einer transportbedingten Lebens- oder Gesundheitsgefahr zu begegnen; hierzu sei die Antragsgegnerin auch grundsätzlich bereit. Darüber hinaus sei der Antragsteller im August 2010 freiwillig in sein Heimatland gereist; daher sei nichts dafür ersichtlich, dass ihm eine freiwillige Flugreise nach Jordanien aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein könnte. Einer wesentlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands stehe schon entgegen, dass eine posttraumatische Belastungsstörung durch die vorgelegten Bescheinigungen nicht nachvollziehbar dargelegt werde. Sie litten vielmehr an schwerwiegenden Mängeln, da sie nicht den vom Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 11. September 2007 - 10 C 8.07 -, juris Rn. 15 m. w. N.) hierfür aufgestellten Maßgaben entsprächen. Die Bescheinigungen setzten sich insbesondere nicht mit dem Umstand auseinander, dass sich das traumatisierende Erlebnis im zweiten Golfkrieg im Frühjahr/Sommer 1991 ereignet haben soll, der Antragsteller sich aber frühestens im Jahr 2010 in fachärztliche Behandlung begeben habe. Darüber hinaus gingen die Bescheinigungen von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage aus, weil in ihnen keine Auseinandersetzung mit dem Wahrheitsgehalt der Behauptungen des

Antragstellers zu seinem Verfolgungsschicksal stattgefunden habe. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen stellten sich die Behauptungen des Antragstellers zu seiner die posttraumatische Belastungsstörung auslösenden Inhaftierung in Kuwait aber als unglaublich dar. Insbesondere widersprächen sie offensichtlich dem Vortrag des Antragstellers im Asylverfahren. Darüber hinaus ließe sich den Bescheinigungen nicht entnehmen, warum eine Rückkehr nach Jordanien die konkrete Gefahr einer Retraumatisierung und einer erneuten Konfrontation mit den traumatisierenden Erlebnissen begründen würde. Dies sei schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil der Antragsteller im Jahr 2010 freiwillig nach Jordanien gereist sei, um dort erneut die Ehe mit seiner früheren jordanischen Ehefrau zu schließen. Zudem ließen die ärztlichen Berichte über die stationären Aufenthalte des Antragstellers im Krankenhaus..... keinen Rückschluss auf eine Suizidgefahr zu. Daher stellten die Bescheinigungen auch keine ausreichende Grundlage für den Antrag des Antragstellers dar, ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beweis der behaupteten Reiseunfähigkeit einzuholen.

- 3 Hiergegen trägt der Antragsteller mit seiner Beschwerde mit Schriftsatz vom 4. November 2013 unter Beifügung einer weiteren ärztlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes M..... vom 15. Oktober 2013 vor, hierdurch sei zum wiederholten Mal bescheinigt, dass er unter Angst, einer schweren depressiven Störung mit Paranoia, latenter Suizidalität sowie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Bei Auftreten weiterer Stressoren sei mit einer drastischen Verschlimmerung des Krankheitsbildes und weiterer psychischer Dekompensation zu rechnen. Er bedürfe weiterer stationärer Behandlung; daher sei er erneut an das Krankenhaus..... überwiesen. Hieraus ergebe sich, dass bei ihm Reiseunfähigkeit vorliege und ihm ein Flug nicht zuzumuten sei. Sofern eingewendet werde, dass er im Jahr 2010 nach Jordanien gereist sei, sei darauf zu verweisen, dass er trotz mehrjähriger ärztlicher Behandlung keine Verbesserung seines Gesundheitszustands erfahren habe. Die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen seien ausreichend; sie entsprächen schon gewissen Mindestanforderungen. Es handele sich aber nur um Parteivortrag; ein den strengen Anforderungen entsprechendes Gutachten müsse vom Gericht eingeholt werden.

4 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden in Frage zu stellen. Auf Grund des Gesundheitszustands des Antragstellers, wie er in der mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2013 eingereichten ärztlichen Stellungnahme des Diplompsychologen Dr. A..... vom 22. November 2013 (fälschlich mit 2012 bezeichnet) diagnostiziert wird, ist die Beschwerde allerdings nur mit Maßgaben, die für die Durchführung einer Abschiebung des Antragstellers zu beachten sind, zurückzuweisen.

5 1. Die bisher vom Antragsteller vorgelegten Bescheinigungen befassen sich mangels entsprechender Kenntnis nicht mit den vom Verwaltungsgericht dem Antragsteller entgegengehaltenen tatsächlichen Umständen seines früheren Aufenthalts in Kuwait und in seinem Heimatland sowie den jetzigen Lebensumständen im Bundesgebiet. Hierzu hat das Gericht zutreffend darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen keine Ausführungen dazu beinhalten, ob und in welchem Umfang die vom Antragsteller geschilderten Beschwerden auch auf den den Ärzten geschilderten tatsächlichen Umständen beruhen. Der Senat teilt die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass die Behauptungen des Antragstellers zu seiner Inhaftierung während des zweiten Golfkriegs insbesondere auf Grund seiner im Asylverfahren gemachten Angaben unglaublich und damit als Grundlage für die Annahme einer posttraumatischen Belastungsstörung grundsätzlich ungeeignet sind (VGH BW, Beschl. v. 2 Mai 2000 - 11 S 1963/99 -, juris Rn. 7 f. m. w. N.). Darüber hinaus ergibt sich weder aus den ärztlichen Bescheinigungen noch aus dem Vorbringen des Antragstellers, warum dieser das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung, die auf traumatisierende Erlebnisse in Kuwait im Jahr 1990 gestützt werden, so lange nach der Ausreise erst jetzt vorgetragen hat (hierzu ausdrücklich BVerwG a. a. O.). Der vom Antragsteller erstinstanzlich geltend gemachte, in seiner Beschwerdebegründung aber nicht mehr aufgegriffene Vortrag, er habe gehofft, sein Zustand werde sich bessern, ist schon angesichts des langen, zwischenzeitlich verstrichenen Zeitraums nicht ausreichend. Auch sonst enthält das Beschwerdevorbringen keine Angaben, die die vom Verwaltungsgericht erhobenen Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der den Ärzten geschilderten Umstände in Frage stellen könnten.

6 2. Allerdings kann damit die insbesondere in der ärztlichen Stellungnahme vom 22. November 2013 beim Antragsteller festgestellte schwere depressive Episode bei

der im vorliegenden Verfahren allein möglichen summarischen Prüfung nicht von vornherein in Frage gestellt werden; denn dieses Krankheitsbild könnte auch durch die vom Antragsteller gegenüber dem Psychotherapeuten ebenfalls angegebenen tatsächlichen Lebensumstände im Bundesgebiet und seine derzeitige persönliche Situation verursacht worden sein. Auch die im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen wie auch die ärztlichen Entlassungsberichte vom 11. Januar und vom 3. Februar 2011 diagnostizieren eine depressive Symptomatik.

- 7 Zwar ist es unter Zugrundelegung der dem Antragsteller vom Verwaltungsgericht entgegengehaltenen und von diesem nicht mehr in Frage gestellten tatsächlichen Lebensumstände - anders als insbesondere in der Stellungnahme vom 22. November 2013 angenommen - nicht zu erwarten, dass sich diese depressive Symptomatik bei Rückkehr des Antragstellers nach Jordanien erheblich verstärken würde. Insbesondere dürfte aller Voraussicht nach bei der Rückkehr keine retraumatisierende Situation eintreten. Hiergegen spricht schon die Tatsache, dass der Antragsteller im August 2010 anscheinend ohne jegliche gesundheitliche Gefährdung in sein Heimatland gereist ist, um seine frühere Ehefrau erneut zu heiraten. Auch hat der Antragsteller gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde bei Vorsprachen mehrfach erklärt, er wolle nach Hause zurückkehren (vgl. nur Aktenvermerk vom 23. Oktober 2012, AS 730 der Behördenakte). Weiter ergibt sich aus dem diesbezüglichen Vorbringen des Antragstellers während des Asylverfahrens und gegenüber den behandelnden Ärzten, dass er in Jordanien nie Nachstellungen, Verhaftungen oder Foltermaßnahmen ausgesetzt gewesen war, sondern dort mehrere Jahre unbehelligt gelebt und auch eine Familie gegründet hat. Schließlich würde der Antragsteller auch nicht in ein Land zurückkehren, in dem ihm jegliche Unterstützung fehlen würde; vielmehr ist er dort verheiratet, hat drei Kinder und tritt wieder in sein ursprüngliches familiäres Umfeld ein, zu dem er nach den in der Behördenakte enthaltenen Hinweisen wohl ständigen Kontakt gehalten hat. Daher ist nach alledem nicht nachvollziehbar, warum es bei einer Rückkehr dorthin zu einer Retraumatisierung kommen könnte.

- 8 Da nach den ärztlichen Stellungnahmen aber einiges für die Annahme spricht, dass der Antragsteller unter dem Druck seiner Abschiebung in eine psychische Ausnahmesituation gerät, die bei der diagnostizierten depressiven Symptomatik zu

einer Eskalation führen könnte, sieht es der Senat für erforderlich an, eine auch von der Antragsgegnerin schon grundsätzlich beabsichtigte ausreichende Sicherheitsbegleitung für den Fall seiner Abschiebung anzuordnen. Darüber hinaus erscheint es erforderlich, dem Antragsteller ab Beginn der Abschiebungsmaßnahme einen Facharzt für Psychiatrie oder Psychotherapie unterstützend zur Seite zu stellen, der ihn bis zu dem Zielflughafen begleitet und dann an einen von der Antragsgegnerin zu kontaktierenden entsprechenden Facharzt übergibt. Der aufnehmende Facharzt hat nach Begutachtung des Antragstellers sodann zu entscheiden, ob eine weitere Behandlung oder andere Maßnahmen erforderlich sind. Eine darüber hinausgehende ärztliche Betreuung des Antragstellers in seinem Heimatland ist von der Antragsgegnerin hingegen nicht zu gewährleisten; die verfassungsrechtlich begründete Pflicht, in jedem Stadium der Durchführung der Abschiebung das Bestehen eines Abschiebungshindernisses zu beachten und gegebenenfalls durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung der Abschiebung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, ist nämlich auf den eigentlichen Vorgang der Abschiebung beschränkt und daher mit der Übergabe des Ausländers in eine ärztliche Versorgung im Zielstaat beendet (VGH BW a. a. O.).

- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle*

